

› STELLUNGNAHME

Zum Entwurf des BMWi zu § 12h EnWG zur marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen

Berlin, 03. Juli 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 260.000 Beschäftigten wurden 2016 Umsatzerlöse von knapp 114 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Wärmeversorgung 72 Prozent, Abwasserentsorgung 43 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen zudem über 6 Millionen Kunden mit Breitbandinfrastrukturen. Sie investieren in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro in digitale Infrastrukturen von Glasfaser bis Long Range Wide Area Networks (LoRaWAN) in den Kommunen und legen damit die Grundlagen für die Gigabitgesellschaft.

Einleitung

Nach der Strommarkt-Richtlinie des CEP müssen Netzbetreiber nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen (NF-SDL) grundsätzlich nach transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren beschaffen. Die Strommarkt-Richtlinie benennt hierbei konkret sechs NF-SDL. Ausnahmen sind gemäß Strommarkt-Richtlinie möglich, wenn die BNetzA zu der Einschätzung gelangt, dass eine marktgestützte Beschaffung wirtschaftlich nicht effizient ist und eine Ausnahme gewährt.

Der Projektauftrag zu SDL-Zukunft wurde durch das BMWi Ende 2019 an ein Konsortium der ef.Ruhr, BBH, Neon Neue Energieökonomik, Re-xpertise und Universität Duisburg-Essen vergeben. Die Projektlaufzeit beträgt 30 Monate. Vor dem Hintergrund der Anforderungen aus der Strommarkt-Richtlinie betrifft Teil 1 des BMWi-Projekts SDL Zukunft (kurzfristig) die nationale Umsetzung der Strommarkt-Richtlinie zu NF-SDL. Dabei sollen die Beschaffungsprozesse der NF-SDL im Sinne der Richtlinie untersucht, ggf. notwendige Änderungsbedarfe für die Beschaffung identifiziert und konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

Eine enge Einbindung von BNetzA und Stakeholdern ist u. a. im Rahmen von Workshops vorgesehen. Am 26.03.2020 fand der erste Stakeholder-Workshop im Rahmen einer Web-Konferenz statt. Im Ergebnis kommen die Gutachter zu den NF-SDL „Kurzschlussstrom“, „dynamische Blindstromstützung“, „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ und „Inselbetriebsfähigkeit“ zu dem Schluss, dass eine marktgestützte Beschaffung wirtschaftlich nicht effizient bzw. dadurch kein Effizienzgewinn im Vergleich zur heutigen Praxis zu erzielen wäre.

Die marktliche Beschaffung der NF-SDL „Schwarzstartfähigkeit“ von Kraftwerken wird demgegenüber als wirtschaftlich effizient eingeschätzt; ebenso wie – abhängig von der Spannungsebene und dem konkreten Beschaffungskonzept - die Beschaffung von Blindleistung für die NF-SDL Spannungshaltung.

In einem ersten Schritt wird das BMWi das EnWG zur Umsetzung des Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und 40 Absatz 5 und 6 i.V.m. Absatz 4 der Strommarkt-Richtlinie anpassen und hat bereits am 13.05.2020 mit Frist bis zum 26.05.2020 um Anmerkungen zu entsprechenden Eckpunkten gebeten. Der VKU hat die BMWi-Eckpunkte zur EnWG-Anpassung mit der Stellungnahme vom 26.05.2020 kommentiert.

Das BMWi beabsichtigt die Anpassung des EnWG durch die Einführung des § 12 h EnWG (neu) umzusetzen und hat am 26.06.2020 einen entsprechenden Entwurf übermittelt. Die Frist für Stellungnahmen durch die Stakeholder endet am 03.07.2020.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, den Entwurf zur EnWG-Anpassung zu kommentieren, möchte sich im Rahmen dieses Papiers entsprechend einbringen und verweist für Weiteres auf die Stellungnahme vom 26.05.2020. Der VKU bittet um Berücksichtigung der folgenden Inhalte im weiteren Prozess und steht für einen konstruktiven Austausch gern zur Verfügung. Der VKU betont, dass die Zeit zur Kommentierung erneut äußerst knapp bemessen ist, so dass er sich im weiteren Verlauf des Verfahrens zusätzliche Kommentare vorbehält. Der VKU äußert die Erwartung, dass die **Fristen zur Kommentierung des komplexen Themenfelds im weiteren Verlauf des Verfahrens großzügiger bemessen sind.**

Kernpunkte der vom BMWi geplanten Regelung [26.06.2020]

- Netzbetreiber beschaffen notwendige nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen (NF-SDL) in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren
 - o Gilt nicht für NF-SDL aus vollständig integrierten Netzkomponenten (da keine marktliche Beschaffung bei sich selber möglich)
- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) kann Ausnahmen von der Verpflichtung festlegen, wenn marktgestützte Beschaffung einer NF-SDL wirtschaftlich nicht effizient ist
 - o Erstmalig Entscheidungen über Ausnahmen bis Ende 2020 notwendig
 - o Überprüfung der Ausnahmen spätestens alle drei Jahre
- BNetzA legt die Beschaffungssysteme für die NF-SDL fest, für die es keine Ausnahmen gibt
 - o Transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der jeweiligen NF-SDL
 - o Größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs
 - o Ggf. Erarbeitung Entwurf Beschaffungssystem durch die Netzbetreiber mit Genehmigung BNetzA
- Übergangsregelung: Aussetzung der Verpflichtungen zur marktgestützten Beschaffung von NF-SDL, bis BNetzA die Spezifikationen und technischen Anforderungen erstmals festgelegt oder genehmigt hat
- Eine Rückfalloption bei Schwarzstartfähigkeit zur Absicherung der Versorgungssicherheit

Zum Entwurf des § 12 h EnWG zur marktgestützten Beschaffung von NF-SDL

- Zu Absatz 1 EnWG-E - Aufwand für die Beschaffung von SDL anerkennen

Ergänzung Absatz 1 Satz 4 (neu): „§ 13 c Absatz 5 gilt entsprechend.“

Aus Sicht des VKU muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Netzbetreiber eventuelle Aufwendungen für die Beschaffung von Systemdienstleistungen auch wieder erlösen können. Der VKU begrüßt, dass das BMWi in seinem Entwurf auf diese zentrale Forderung des VKU eingegangen ist. Er kann allerdings nicht nachvollziehen, warum die Kostenanerkennung nur für den in § 12 h Absatz 7 eng begrenzten Ausnahmefall geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde für Systemdienstleistungen eine Ausnahme für die marktliche Beschaffung nach Absatz 2 festgelegt oder noch keine Spezifikationen und technischen Anforderungen nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt hat. **Eine Regelung wie die entsprechende Geltung des § 13 c (5) EnWG muss für die Beschaffung aller Systemdienstleistungen des Absatz 1 gelten.** Außerdem muss die Zuordnung der Kosten insbesondere für die Bereitstellung von Blindleistung und -arbeit so in der Anreizregulierung berücksichtigt werden, dass nicht-sachgerechte Einflüsse auf das Benchmarking vermieden werden. Ohne eine solche Regelung ist es für den VKU nicht ersichtlich, wie evtl. zusätzliche Aufwendungen der Netzbetreiber regulatorisch berücksichtigt werden sollen.

Für die sachgerechte Anerkennung der Kosten für die Beschaffung von Systemdienstleistungen ist deshalb Absatz 1 zu ergänzen.

- **Zu Absatz 1 Satz 2 EnWG-E und Begründung – Eigenständigkeit der VNB sicherstellen**

Änderung Absatz 1 Satz 2: „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben diese Systemdienstleistungen nur zu beschaffen, soweit sie diese in ihrem eigenen Netz benötigen und die Systemdienstleistungen, **soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung für diese zuständig sind**, nicht bereits durch die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung für das gesamte Netz beschafft werden.“

Änderung Begründung zu Absatz 1, 2. Absatz, 1. Satz: „Die Verteilnetzbetreiber beschaffen die Systemdienstleistungen nur, soweit sie für diese in ihrem Netz benötigen und sie nicht bereits **vor Inkrafttreten des Gesetzes** durch die Übertragungsnetzbetreiber für das gesamte Netz beschafft werden.“

Die Entscheidung über die Beschaffung von NF-SDL muss bei dem Netzbetreiber liegen, der für die jeweilige NF-SDL zuständig ist.

- **Zu Absatz 2 Satz 2 EnWG-E – Transparente Regulierung garantieren**

Änderung Absatz 2 Satz 2: „Erstmalig trifft sie Entscheidungen über Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 **ohne Anhörung**. Gewährt sie eine Ausnahme, überprüft sie ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre und veröffentlicht das Ergebnis.“

Absatz 2 ermöglicht es der Regulierungsbehörde, bei einzelnen NF-SDL oder in einzelnen Spannungsebenen auf die Einführung eines Marktes zu verzichten, wenn ein Markt wirtschaftlich nicht effizient ist. Gemäß Absatz 2 Satz 2 soll die Regulierungsbehörde erstmalig solche Entscheidungen über Ausnahmen von einer marktgestützten Beschaffung von NF-SDL bis zum 31.12.2020 ohne Anhörung treffen. In der Gesetzesbegründung wird mit Verweis auf § 28 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG argumentiert, dass Anhörungen aufgrund der knappen gesetzlichen Frist entfallen sollen.

Für eine sachgerechte Regulierung ist eine transparente Anhörung aller Stakeholder wesentlich, bevor die Regulierungsbehörde etwas festlegt. Der VKU begrüßt den im Projekt „SDL-Zukunft“ vorgestellten Ansatz, zunächst die NF-SDL Schwarzstartfähigkeit und Blindleistung (statische Spannungsregelung) einem marktlichen Ansatz zu unterziehen, und die anderen NF-SDL als Ausnahmen zu betrachten. Die Erkenntnisse, Überlegungen und Schlussfolgerungen der mit der Durchführung des BMWi-Projekts SDL-Zukunft beauftragten Gutachter wurden im Workshop am 26.03.2020 vorgestellt. Über diese Präsentation und Präsentationsfolien hinausgehende, erläuternde Unterlagen für eine breitere Befassung und Nachvollziehbarkeit im Nachgang des Workshops standen nicht zur Verfügung. Der VKU bittet daher darum, dass die Regulierungsbehörde die erstmalige Entscheidung über Ausnahmen - insbesondere, wenn hier vom vorgestellten Ergebnis der gutachterlichen Effizienzprüfung abgewichen werden sollte - bis zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der Stakeholder trifft.

Darüber hinaus sollten Ausnahmeregelungen zur besseren Planbarkeit für die Stakeholder mit dem Zeitraum einer Regulierungsperiode (5 Jahre) gekoppelt sein. Das fördert auch den vom VKU unterstützten Gedanken der höchsten Priorität von Netz- und Systemsicherheit, da Änderungen in Beschaffungsmethodiken von NF-SDL stets ausreichend und valide wissenschaftlich untersucht werden müssen, bevor sie operationalisiert werden können. Auch hier scheint ein Zeitraum von 5 Jahren mindestens notwendig.

- **Zu Absatz 6 EnWG-E – Klarstellung**

Klarstellende Ergänzung Absatz 6: „Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, alle **zur effizienten marktgestützten Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen nach Absatz 1** erforderlichen Informationen auszutauschen und sich untereinander abzustimmen, damit die Ressourcen optimal genutzt sowie die Netze sicher und effizient betrieben werden und die Marktentwicklung erleichtert wird.“

- **Zu Absatz 7 EnWG-E – redaktioneller Vorschlag**

Absatz 7 Satz 1: „Hat die Regulierungsbehörde für Systemdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Ausnahme nach Absatz 2 festgelegt oder, sofern sie von einer Ausnahme abgesehen hat, noch keine Spezifikationen und technischen Anforderungen nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt, sind die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechtigt, Betreiber von Erzeugungsanlagen zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit ihrer Anlagen zu verpflichten, sofern **andernfalls** die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems **dies erfordert. gefährdet wäre.**“

Der Vorschlag ergibt sich vor dem Hintergrund des breiteren Interpretationsspielraums des Begriffs „Gefährdung“ und in Analogie zur Formulierung in Absatz 1.

Ansprechpartnerin:

Bereich Netzwirtschaft:

Stephanie Risch

Tel: 030-58580-198

risch@vku.de